

Satzungsdokument

Satzung Beschwerdeausschuss

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Prozedere vor dem Beschwerdeausschuss.....	3
3.	Beschwerdeausschuss	3
4.	Informationen an das Kollegium.....	4
5.	Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHG.....	5

Erstellt:	Breinbauer
Erhalterfreigabe:	Schlattau, am 14.09.2023
Kollegiumsbeschluss:	Kollegium, am 28.09.2023
Ersetzt die Version vom:	01.09.2022
Gültig ab:	28.09.2023

1. Präambel

Studierende und Aufnahmewerber:innen haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge eine Beschwerde an das Kollegium zu richten.

Weiters haben Studierende die Möglichkeit, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist und diese Prüfung von der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge durchgeführt wurde, Beschwerde beim Kollegium einzubringen.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Akademische Leitung (= Rektor:in und Vizerektor:in) zu richten und wird von dieser im Namen des Kollegiums nach den in den Punkten 2.-5. beschriebenen Verfahren abgewickelt.

Zur Prüfung und Beurteilung von studentischen Beschwerden wird durch die Akademische Leitung als Vertretung des Kollegiums ein Beschwerdeausschuss des Kollegiums eingerichtet.

Beschwerden von Aufnahmewerber:innen werden nicht durch den Beschwerdeausschuss behandelt.

2. Prozedere vor dem Beschwerdeausschuss

Die Eingabe einer Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Entscheidung der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge bzw. ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (ab Zustellung an die:den Studierende:n) schriftlich an die Akademische Leitung zu richten.

Die Akademische Leitung ersucht die jeweilige Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge um eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen an die Akademische Leitung zu übermitteln ist.

In offensichtlichen Fällen (z.B. Fristversäumnis bzw. andere Formalfehler, bzw. Beschwerden inhaltlicher Natur, die nicht Gegenstand einer Beschwerde nach § 21 FHG sind) kann die Akademische Leitung entscheiden, ohne den Fall an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

Ansonsten versucht die Akademische Leitung binnen drei Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge und Beschwerdeführer:in herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann der:die Beschwerdeführer:in die Entscheidung der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge bzw. Akademischen Leitung akzeptieren oder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Akademischen Leitung beantragen, dass der Fall an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet wird.

3. Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss ist entscheidungsbefugt und wird analog dem Kollegium zusammengesetzt. Dem Beschwerdeausschuss gehören jeweils folgende Mitglieder des Kollegiums an:

- 1 Vertreter:in der Akademischen Leitung (moderiert die Beratung, ist aber nicht stimmberechtigt)
- 2 Studiengangsleiter:innen
- 1 Lektor:innenvertreter:in
- 1 Studierendenvertreter:in

Die einzelnen Gruppen nominieren ihre Vertreter:innen im Beschwerdeausschuss autonom.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind jeweils Mitglieder, Lehrende und Studierende des Studienganges/Hochschullehrganges, der von der Beschwerde betroffen ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind bezüglich der Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder werden ehestmöglich im Wintersemester eines Jahres für ein Studienjahr nominiert. Dabei sind auch Vertreter:innen aus jeweils anderen Studiengängen zu nominieren, um allfällige Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

Die Organisation der Sitzungen des Beschwerdeausschusses obliegt der Akademischen Leitung.

Kommt der Beschwerdeausschuss zu keinem mehrheitlichen Beschluss, wird die Beschwerde in der Vollversammlung des Kollegiums behandelt.

Der Beschwerdeausschuss tagt anlassbezogen und wird jeweils von der Akademischen Leitung einberufen und über den Fall ausführlich informiert. Der Beschwerdeausschuss versucht, innerhalb von drei Wochen eine mehrheitliche Entscheidung zu erzielen. Gelingt dies nicht, ist die Beschwerde in der unmittelbar folgenden Sitzung des Kollegiums (Vollversammlung) zu behandeln.

Die jeweiligen Entscheidungen sind dem:der Beschwerdeführer:in unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung durch die Akademische Leitung mitzuteilen.

4. Informationen an das Kollegium

Die Entscheidungen über beim Kollegium eingebrachte Beschwerden werden gemeinsam mit den studentischen Beschwerden dem Kollegium berichtet und an das Qualitätsmanagement der HWG zur internen Dokumentation weitergeleitet. Die interne Dokumentation liegt auch bei der Akademischen Leitung auf.

Die Weiterleitung der Informationen an das Kollegium erfolgt nach Typologie der Beschwerdefälle.

1. Berechtigte/Unberechtigte: Jeweilige Zahl
2. Einzelfälle: Zahl
3. Systembezogene Fälle (betreffen mehr als eine Person): anonyme Sachverhaltsdarstellung in der folgenden Kollegiumssitzung zur Diskussion (Verbesserung)

5. Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHG

Studierende, deren kommissioneller Prüfungsantritt (zweite Wiederholungsmöglichkeit) negativ beurteilt wurde, sind bis zum Ende der darauffolgenden zweiwöchigen Beschwerdefrist (laut § 21 FHG) bzw. einer Ablehnung der Beschwerde durch die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen und zu weiteren Prüfungen (Ausnahme weitere kommissionelle Prüfungen) zuzulassen. Die Möglichkeit des Besuches von Lehrveranstaltungen bzw. die Möglichkeit der Absolvierung von Prüfungen (Ausnahme kommissionelle Prüfungen) gilt bis zum Ende der Entscheidungsfindung des Beschwerdeverfahrens, längstens jedoch zum Ende des Folgesemesters, das auf jenes Semester folgt, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist und in deren Rahmen die kommissionelle Prüfung nicht bestanden wurde.